

## **Beschluss des Einwohnerrats betreffend den Bebauungsplan Tiefgarage Wettsteinstrasse für die Parzellen Riehen Sektion A, Nr. 0106, 0288, 0376, 0580, 9017, 9019, 9020, 9021, 9024 und 9026 (Planfestsetzungsbeschluss)**

---

„Der Einwohnerrat beschliesst auf Antrag des Gemeinderats [und der Sachkommissionen Siedlung und Landschaft (SSL) sowie Mobilität und Versorgung (SMV)] sowie gestützt auf §§ 95, 101 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999<sup>1</sup>, gestützt auf § 11 und 22 des Gesetzes über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) vom 16. Oktober 2013<sup>2</sup> sowie gestützt auf §8 der Ordnung über die Inanspruchnahme von Allmend vom 17.12.2003<sup>3</sup>:

1. Der Bebauungsplan Nr. 107.05.001 vom 25. Oktober 2016 betreffend Tiefgarage Wettsteinstrasse in Riehen wird festgesetzt.
2. Innerhalb des Bebauungsplanperimeters ist eine öffentliche Tiefgarage mit max. 90 Autoabstellplätzen inkl. der unterirdischen Zufahrt und den erforderlichen Ein- und Ausgängen zulässig.
3. Die Erschliessung der Tiefgarage erfolgt über die bestehende Rampe des Postgebäudes (Parzelle RA 0376).
4. Unterirdische Autoabstellplätze angrenzender Liegenschaften dürfen die Tiefgarage und die Zufahrt erschlossen werden.
5. Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Bebauungsplanperimeter des Bebauungsplans Nr. 107.05.001 mit den erforderlichen Baurechten zu belasten.
6. Die öffentliche Tiefgarage dient den Geschäften im Dorfzentrum und deren Kundschaft sowie Anwohnerinnen und Anwohnern. Dies ist mit einer Parkraumbewirtschaftung sicherzustellen.
7. Die Schmiedgasse (zwischen Wendelinsgasse und Baselstrasse), das Frühmesswegli und die Wettsteinstrasse werden in eine Fussgängerzone (gemäss der noch zu definierenden Verkehrsanordnung) umgewandelt. Dazu werden die Parkplätze auf Allmend in der Wettsteinstrasse und in der Schmiedgasse (zwischen Wendelinsgasse und Baselstrasse) aufgehoben.
8. Der über der Tiefgarage vorgesehene öffentliche Platz muss befahrbar sowie variabel und multifunktional nutzbar sein. Die Tragekonstruktion und die Decke der Tiefgarage und der Zufahrt ermöglichen sowohl die Befahrbarkeit und Zulieferung mit LKW sowie die Wiederherstellung der Parkanlage mit einer Erdschicht von mind. 80 cm. Zudem ist die Tragekonstruktion der Tiefgarage so zu planen, dass eine mehrgeschossige Erweiterung des Landgasthofs gegen Osten auf Parzelle RA 0288 möglich ist.

---

<sup>1</sup> SG 730.100

<sup>2</sup> SG 724.100

<sup>3</sup> RIE 724.100

9. Der Platz dient als Aufenthalts- und Begegnungsort, für temporäre Skulpturenausstellungen, Märkte, kulturelle und sonstige Veranstaltungen. Die Gestaltung des Platzes hat hohen gestalterischen Ansprüchen zu genügen, welche durch ein Wettbewerbsverfahren sicherzustellen sind.
10. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption und das Siedlungsbild nicht beeinträchtigt werden.

Dieser Beschluss wird publiziert; er unterliegt dem Referendum und der Genehmigung durch das Bau- und Verkehrsdepartement. Der Gemeinderat stellt nach Eintritt der Rechtskraft die Wirksamkeit fest.“

Riehen,

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

Der Ratssekretär:

Christian Griss

Urs Denzler